

# **Nachtrag**

zum

**Öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 15.05.2019  
über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Planung, zum  
Bau und zum Betrieb von Maßnahmen zur Wiederherstellung des 100-  
jährlichen Hochwasserschutzes an der Alb und zur Verteilung der  
anfallenden Kosten**

zwischen

**der Stadt Ettlingen**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold,  
Marktplatz 2, 76275 Ettlingen

und

**der Stadt Karlsruhe**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup,  
Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe

## **P r ä a m b e l**

Die Städte Ettlingen und Karlsruhe haben am 15.05.2019 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von Maßnahmen zur Wiederherstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes an der Alb und zur Verteilung der anfallenden Kosten geschlossen. Da Hochwasserschutzvorhaben vom Land gefördert werden, haben die Städte auch eine Vereinbarung zur Förderung aufgenommen. Auf der Grundlage der bei Vertragsschluss geltenden Förderbestimmungen und Vorabstimmungen mit der Bewilligungsbehörde wurde in § 5 des Vertrages vereinbart, dass die Städte eigenständige, voneinander getrennte Förderanträge einreichen.

Nach Abschluss des Vertrages haben sich die förderrechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Die Städte können bei einem gemeinsamen Förderantrag insgesamt deutlich höhere Zuwendungen erhalten, als wenn die Städte eigenständige Förderanträge stellen. Bei gemeinsamer Antragstellung bedarf es sodann einer Regelung, wie die Zuwendungen und insbesondere der aus der gemeinsamen Antragstellung resultierende Fördermehrbetrag unter den Städten aufgeteilt wird.

Ausgehend davon schließen die Stadt Ettlingen und die Stadt Karlsruhe zur Änderung bzw. Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 15.05.2019 folgenden Nachtrag:

### **§ 1**

#### **Förderung des Vorhabens durch das Land**

Die Vereinbarung unter § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 15.05.2019 wird durch folgende Absätze ersetzt:

- (1) Die Vertragsparteien werden einen gemeinsamen Antrag zur Förderung des Vorhabens bzw. im Falle der Beantragung der Förderung von Teilmaßnahmen des Vorhabens gemeinsame Anträge nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2024 (FrWw 2024) einreichen. Das Vorgehen wird im gegenseitigen Benehmen mit der zuständigen Bewilligungsstelle und den unteren Wasserbehörden, die für die Prüfung des Förderantrags zuständig sind, abgestimmt.
- (2) Die Zuwendungen werden unter den Städte Ettlingen und Karlsruhe wie folgt verteilt:

Die Städte erhalten an den gesamten ausgezahlten Zuwendungen als Sockelbetrag jeweils den Betrag, den sie bei Einreichung eines eigenständigen, voneinander getrennten Förderantrags erhalten hätten. Die danach verbleibende Zuwendungssumme wird zwischen den Städten mit einem Anteil von 70 % für die Stadt Ettlingen und 30 % für die Stadt Karlsruhe aufgeteilt. Die konkrete Berechnung der danach auf die beiden Städte entfallenden Anteile an den ausbezahlten Zuwendungen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

**§ 2**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 15.05.2019, die nicht durch diesen Nachtrag ausdrücklich geändert wurden, bleiben unverändert gültig.
- (2) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Oberbürgermeister der Vertragsparteien in Kraft.

Ettlingen, den

Karlsruhe, den

---

Oberbürgermeister Johannes Arnold  
Stadt Ettlingen

---

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup  
Stadt Karlsruhe